

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **10 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Zum 25jährigen Bestehen des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer (1958–1983)



Liebe Landsleute
Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer feiert sein 25jähriges Bestehen. Im Namen des schweizerischen Bundesrates liegt es mir daran, dieses Selbsthilfswerk besonders zu würdigen, das die Auslandschweizerkolonie in guten Tagen vereint und seinen Mitgliedern in der Not beisteht. Im Jahre 1958 von Ausland-

schweizern und für sie ins Leben gerufen, hat dieser Fonds seither über 500 Landsleuten geholfen, die Opfer politischer Ereignisse geworden waren und ihre Existenzgrundlage infolge von Krieg, inneren Unruhen oder anderen allgemeinen Zwangsmassnahmen verloren hatten. Insgesamt sind ihnen 6,7 Millionen Franken an Entschädigungsleistungen ausbezahlt worden.

Solidarität ist somit kein leeres Wort, wenn man diesen Fonds näher betrachtet. Diese Institution hat ihre Aufgabe während 25 Jahren erfüllen können, weil sie von beitretenden Auslandschweizern aus allen Ländern der Welt unterstützt worden ist, besonders auch von jenen unter ihnen, die politischen Gefahren weniger ausgesetzt sind. Weil die einbezahlten

Gelder risikofrei angelegt sind und die Eidgenossenschaft eine unbeschränkte Ausfallgarantie gewährt für den Fall, dass die Entschädigungsleistungen die vorhandenen eigenen Reserven übersteigen sollten, ist dieses Selbsthilfswerk auf solider Grundlage aufgebaut.

Ich benütze dieses Jubiläum, um alle jene Landsleute aufzurufen, die noch nicht Mitglieder sind, möglichst zahlreich diesem Vorsorgewerk beizutreten. Je mehr Genossenschaftler dem Solidaritätsfonds angehören, desto besser kann er seine Aufgabe erfüllen.

*Pierre Aubert
Schweizerischer
Bundespräsident*



Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Erfolgreiche Solidarität unter Landsleuten seit 25 Jahren

1983 feiert der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer sein 25jähriges Bestehen. Er wurde am 29. August 1958 anlässlich des Auslandschweizertages in Baden mit der symbolischen Ersteinlage

eines Goldvrenelis durch einen London-Schweizer gegründet.

Die Idee für diese beispiellose Selbstvorsorge unter Auslandschweizern geht auf die Erfahrungen von Landsleuten zurück, die nach dem 2. Weltkrieg in die Heimat zurückkehrten und keinerlei Aussichten auf Entschädigung ihrer im Ausland erlittenen Kriegsschäden hatten. 1950 erhielt die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) von der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission für Auslandschweizerfragen den Auftrag, das Anliegen näher zu prüfen. Nachdem der Plan einer eigentlichen Kriegsschadenversicherung verworfen werden musste, setzte sich die Idee der Gründung eines Solidaritätsfonds

durch, der den gegenseitigen Selbstschutz mit rückzahlbaren individuellen Spareinlagen in der Schweiz kombinierte. Mit Bundesbeschluss vom 22. Juni 1962 erhielt der Solidaritätsfonds eine unbeschränkte Ausfallgarantie.

Was will der Solidaritätsfonds?

Unter dem Eindruck der im Ausland erlittenen Kriegsschäden wollten die Gründer des Solidaritätsfonds ein tragfähiges finanzielles Selbsthilfenetz unter Auslandschweizern spannen, das bei Verlust der Existenzgrundlage im Ausland durch politische Ereignisse einen Neuaufbau in einem andern Land oder in der Schweiz ermöglicht.

Artikel 2 der Statuten umschreibt

den Genossenschaftszweck wie folgt: «Der Solidaritätsfonds bezweckt die Vereinigung der Auslandschweizer zur Äufnung persönlicher Sparguthaben und zur gemeinsamen Selbsthilfe bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbstverschuldet sind. Als Existenzverlust gilt jede wesentliche und nicht bloss vorübergehende Einbusse der wirtschaftlichen Stellung im Ausland, insbesondere durch erhebliche und nicht unmittelbar ausgeglichene Beeinträchtigungen der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten.»

Solide finanzielle Grundlage

Während seines 25jährigen Bestehens hat sich der Solidaritäts-

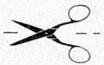
fonds mit seinen über 10000 Genossenschaftern eine solide finanzielle Basis geschaffen. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich auf rund 42 Mio Franken. Insgesamt wurden in über 500 Fällen Pauschalentschädigungen infolge Existenzverlustes in der Höhe von rund 6,7 Mio Franken ausgerichtet. Im Laufe der Jahre hat der Solidaritätsfonds über 10 Mio Franken an austretende oder an die Erben verstorbener Mitglieder zurückbezahlt.

Seit der Strukturreform von 1975, welche die Verzinsung der Spareinlagen, die neue Modalität der Einmaleinlage und höhere Beitragsvarianten brachte, konnten die Spareinlagen von 8,9 Mio Franken auf 34,7 Mio Franken erhöht werden. Diese starke Erhöhung der Spargelder zeigt, dass der Solidaritätsfonds auch für die

drei Viertel aller Mitglieder, die in weniger gefährdeten Regionen leben, von Interesse ist. In der Tat kann der Genossenschafter bei der einzigartigen Struktur des Solidaritätsfonds mit der Eigenfinanzierung der Entschädigungen und der Verzinsung der statutarischen Spareinlagen – abzüglich geringer Risikoprämie und Verwaltungskosten – nie verlieren. Er erhält in jedem Fall, d.h., ob er eine Pauschalentschädigung ein- oder mehrmals bezieht oder nicht, seine Beiträge samt Zinsen zurück. Gewiss ein triftiger Grund für alle Landsleute im Ausland, dem Solidaritätsfonds für Auslandschweizer unverzüglich beizutreten.

B. Invernizzi

Geschäftsführer des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer



Solidaritäts-Beitrittserklärung

Name und Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Schweizer Heimatort: _____

Genaue Adresse: _____

Immatrikuliert bei der Schweiz. Vertretung in: _____

Ich möchte gerne dem Solidaritätsfonds der Auslandschweizer beitreten und wähle:

a) **Variante 1**

b) **Variante 2**

Gewünschtes bitte ankreuzen

Einmaleinlage von <input type="checkbox"/> Fr. 1800.– <input type="checkbox"/> Fr. 3600.– <input type="checkbox"/> Fr. 5400.–	Jährliche Spareinlagen von <input type="checkbox"/> Fr. 100.– <input type="checkbox"/> Fr. 200.– <input type="checkbox"/> Fr. 300.–	Gleichzeitige Absicherung mit einer Pauschalentschädigung von Fr. 2500.– Fr. 5000.– Fr. 7500.–
Zinsvergütung 3½% netto . Die geleistete Einmaleinlage kann frühestens nach 3 Jahren samt Zinseszinsen zurückgezogen werden (verrechnungssteuerfrei, Bruttoverzinsung 5,38%).	Bei der Leistung von jährlichen Spareinlagen wird eine 100%ige Rückerstattung der einbezahlten Beiträge nach 5 Jahren erreicht (nach 10 Jahren 112,5%, nach 20 Jahren 139%)	für Variante 1) und 2)

Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse die Einmaleinlage oder die jährlichen Spareinlagen zu erhöhen. Die Pauschalentschädigungssummen betragen je nach Absicherung Fr. 2500.– bis Fr. 50000.–.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Einzusenden an: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern

Nationalratswahlen vom 23. Oktober 1983, kleines «ABC» über das Ausfüllen der Wahlzettel

1. Wahlsystem

Die Bundesverfassung bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton oder Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

2. Mehrheitswahl (Majorzverfahren)

Jene **fünf** Kantone oder Halbkantone, die nur **einen** Vertreter in den Nationalrat abordnen (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Appenzell Innerrhoden), wählen ihren Abgeordneten nach dem **Mehrheitswahlverfahren**.

Für die Wahl eines Vertreters haben die Wählerinnen und Wähler lediglich den Namen einer beliebig wählbaren (d.h. nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossenen) Person auf ihren Wahlzettel zu setzen.

3. Verhältniswahl (Proporzverfahren)

Die übrigen 21 Kantone und Halbkantone wählen ihre Vertreter nach dem Verhältniswahlverfahren, dessen Grundsätze nachstehend behandelt werden.

4. Wahl

Jeder Stimmberechtigte erhält vor dem Wahltag die **Wahlzettel** seines Wahlkreises zugestellt, wobei zwischen **Parteilisten** (Wahlzettel mit vorgedruckten Kandidatennamen) und **leeren Listen** (leere Wahlzettel) zu unterscheiden ist. Ausseramtliche Wahlzettel sind ungültig. **Gedruckte Wahlzettel** darf der Wähler durch Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen handschriftlich abändern. Er kann somit

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von vorgeschlagenen Kandidaten streichen;
- Namen aus anderen gedruckten Listen auf seinen Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen von vorgeschlagenen streichen und dafür Namen anderer Kandidaten zweimal hinschreiben (einfach kumulieren).

Gänsefüsschen, «dito», «idem» und dergleichen sind ungültig.

Leere Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Auch hier darf der Wähler panaschieren und kumulieren.

Im Maximum können so viele Namen auf den Wahlzettel geschrieben werden, als im Kanton Nationalräte zu wählen sind.

5. Wirkung der panaschierten oder kumulierten Listen

Parteigebundene Wähler unterstützen ihre Partei, indem sie die Liste ihrer Partei un-

verändert einlegen. Streichen sie einen Namen auf der Parteiliste der eigenen Partei, vermeiden sie deren Schwächung nur, wenn sie dafür einen anderen Kandidaten der eigenen Partei zweimal einsetzen (kumulieren) oder die betreffende Linie leer lassen. Das Aufführen von Kandidaten anderer Parteien (panaschieren) bedeutet immer auch eine entsprechende Schwächung der eigenen Partei.

Wenn der Wähler einen leeren Wahlzettel benützt und nicht sämtliche Linien gültig ausfüllt, nützt er seine Stimmkraft nur voll aus, wenn er seine Parteibezeichnung einsetzt. Eine nicht ausgefüllte Linie wird nur dann als Zusatzstimme berechnet, wenn die Liste eine Parteibezeichnung oder die entsprechende Ordnungsnummer enthält. Die Wähler können die Namen von Kandidaten, denen sie einen besonderen Vorrang einräumen wollen, kumulieren, das heisst zweimal schreiben. Ist der kumulierte Kandidat nicht panaschiert, wird die eigene Partei durch solche Veränderung des Wahlzettels nicht geschwächt. Mehr als zweimal darf derselbe Name nicht auf einem Wahlzettel stehen.

Stehen auf dem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste figurieren, fallen sie ausser Betracht. Diese Linien werden nur als Zusatzstimmen gerechnet, wenn die Liste eine Bezeichnung trägt.

6. Praktische Beispiele,

wie die Wahlzettel ausgefüllt werden können, wurden bereits in einer der Herbst-



Nachträglicher Beitritt der Ehefrauen von Schweizern im Ausland zur AHV/IV

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten einen Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über die AHV mit einer Übergangsbestimmung zur Genehmigung unterbreitet. Diese Bestimmung bezweckt, den im Ausland wohnhaften Ehefrauen der obligatorisch versicherten Schweizer Bürger rückwirkend den Versicherungsbeitrag zu ermöglichen, wenn sie wegen unvollständiger und teilweise ungenauer Informationen bisher nicht versichert waren.

nummern 82 dieser Zeitschrift unter der Rubrik «Staatskunde» vorgestellt. Hilfreich ist auch das Studium der Erläuterungen, welche mit den Wahlunterlagen jeweils abgegeben werden.

7. Verfügbarkeit des Stimmaterials

Von Gesetzes wegen sind die Kantone gehalten, den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zuzustellen. Die verantwortlichen Stellen bemühen sich, das Stimmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zu senden. Um sicher zu gehen, empfehlen wir Ihnen, einen allfälligen Heimatbesuch so zu planen, dass Sie zwischen dem 13. und 20. Oktober 1983 Ihre Anwesenheits- oder Stimmgemeinde aufsuchen und wählen können.

Auslandschweizerdienst

Für Hans Meier war rasche Hilfe doppelte Hilfe

Dieses Beispiel aus der Entschädigungspraxis steht stellvertretend für die vielen hundert Landsleute, die im Ausland durch politische Ereignisse in Not gerieten und vom Solidaritätsfonds der Auslandschweizer entschädigt wurden:

Genossenschaftler Hans Meier war seit 1971 als Elektroniker in der staatlichen Minengesellschaft eines westafrikanischen Staates beschäftigt. Ende 1980 ist ihm die Stelle gekündigt worden. Begründung: Umstrukturierung des Unternehmens aus wirtschaftlichen Gründen. Abklärungen haben aber ergeben, dass in Tat und Wahrheit die Nationalisierungspolitik im Spiele war, deren Ziel es war, die europäischen Kaderleute sukzessive durch Kaderleute aus befreundeten afrikanischen Ländern zu ersetzen. Der Solidaritätsfonds hat ihm die Pauschalentschädigung von Fr. 10000.-, auf die er mit der Einmaleinlage von Fr. 1800.- Anspruch hatte, ausbezahlt.